

Gumbinner Kreisblatt

herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 6-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 49

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 10. Dezember

1925

Am 4. d. Mts. verstarb nach längerem Leiden

Herr Rittergutsbesitzer

Ronrad Reisch-Berfallen

Er war für die Zeit von 1905 bis 1917 vom Kreistage als Abgeordneter für die Landwirtschaftskammer gewählt und gehörte in den Jahren 1907 bis 1919 dem Kreisauschuß als Mitglied an.

Ausgestattet mit reichen Kenntnissen und praktischem Blick hat Herr Reisch die ihm übertragenen Ehrenämter mit regstem Interesse und großer Pflichttreue wahrgenommen und die Angelegenheiten des Kreises wesentlich gefördert.

Ein ehrendes Andenken wird ihm bewahrt werden.

Gumbinnen, den 6. Dezember 1925.

Der stellb. Vorsitzende des Kreisauschusses
Schön

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisauschusses.

Nr. 439 Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 8. Mai, 11. Juli, 29. September und 3. November d. Js. ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises nochmals, dafür Sorge zu tragen, daß der Ergänzungsfieß für die Unterhaltung der Gemeindefießwege, soweit er noch nicht angefahren ist, nunmehr innerhalb 4 Wochen bestimmt angeliefert wird.

Gumbinnen, den 4. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Nr. 440 In letzter Zeit sind von verschiedenen Guts- und Gemeindevorstehern die anteiligen Gebühren für Ausstellung der Viehpatente an die Kreis kommunalkasse überwiesen worden. Diese Gebühren gehören der staatlichen Kreis kasse (altes Regierungsgebäude).

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dieses in Zukunft zu beachten.

Gumbinnen, den 8. Dezember 1925.

Der stellvertretende Vorsitzende des Kreisauschusses.

Nr. 441. Unter Bezugnahme auf meine Hundverfügung vom 19. Mai d. Js. — Tgb. Nr. 1367 U — und meine wiederholten Erinnerungen ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises nochmals dringend, die noch rückständigen Umlagebeiträge zur Distr. landw. Berufsgenossenschaft, sowie die Haftpflichtversicherungsbeiträge einschließlich der Verzugszinsen nunmehr umgehend einzuziehen und an die hiesige Kreis kommunalkasse abzuführen. Die Hebelisten sind gleichfalls zurückzureichen.

Gumbinnen, den 9. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses,
(Sektionsvorstandes).

Nr. 442. Nach dem Gesetz vom 10. März 1873 — G. S. E. 41 — sind die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zum Bezuge des Regierungs-Amtsblatts verpflichtet. Die Guts- und Gemeindevorsteher müssen das Amtsblatt rechtzeitig bei der Post bestellen und die Bezugs- und Bestellgebühren bezahlen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich daher, das Regierungs-Amtsblatt rechtzeitig bei der Post zu besteuern.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die rechtzeitige Bestellung des Regierungs-Amtsblatts zu kontrollieren und mir bis spätestens zum 28. d. Mts. anzuzeigen, daß sämtliche Guts- und Gemeindevorsteher das Blatt tatsächlich bestellt haben.

Gumbinnen, den 3. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 443 Mehrere Einzelfälle geben mir Veranlassung, auf die ordnungsmäßige Durchführung der Baupolizeiordnungen hinzuweisen. Mehrfach sind Bauten ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde ausgeführt worden. Auch ist festgestellt worden, daß Baugenehmigungen ohne vorherige sachgemäße Prüfung der Bauvorlagen oder auf Grund unzureichender Bauvorlagen erteilt worden sind und die daraufhin ausgeführten Bauten keineswegs den Anforderungen der Baupolizeiordnungen entsprachen und zu Weiterungen und nachträglichen kostspieligen Umänderungen Anlaß gaben. Ferner ist verschiedentlich die Bauabnahme unterblieben oder un sachgemäß erfolgt.

Die Ortspolizeibehörden, Polizeibeamten und Landjäger haben darüber zu wachen, daß das Bauen ohne Genehmigung verhindert wird. Soweit den Ortspolizeibehörden, insbesondere auf dem Lande, ausreichend vorgebildete Kräfte nicht zur Verfügung stehen, sind zur Prüfung der Bauvorlagen und bei wichtigeren Bauten auch zur Bauabnahme die staatlichen Hochbauämter in Anspruch zu nehmen.

Gumbinnen, den 5. Dezember 1925.

Der Landrat.